

## SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRERER LESERINNEN UND LESER

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „derstandard.at“ hat von der Möglichkeit, am Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin von „derstandard.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.*

# ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar und seine Mitglieder Mag.<sup>a</sup> Alexandra Halouska, Mag. Benedikt Kommenda, Dr. Sebastian Loudon, Arno Miller, Mag. Serdar Sahin und Mag.<sup>a</sup> Ina Weber in seiner Sitzung am 02.09.2025 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren gegen die „**Standard Verlagsgesellschaft m.b.H**“, Vordere Zollamtsstraße 13, 1030 Wien, als Medieninhaberinnen von „**derstandard.at**“, aufgrund eines möglichen Verstoßes gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere gegen dessen Punkte 5 und 6 (Persönlichkeitsschutz, Intimsphäre), durch den Beitrag „**Graz nach dem Amoklauf: Eine Stadt im Ausnahmezustand**“, erschienen am 14.06.2025 auf „**derstandard.at**“, wie folgt entschieden:

**Das Verfahren wird eingestellt.**

# BEGRÜNDUNG

Der Artikel „Graz nach dem Amoklauf: Eine Stadt im Ausnahmezustand“ betrifft die Berichterstattung über das Schulattentat am BORG Dreierschützengasse in Graz im Juni 2025.

Im Artikel wurde ein Foto veröffentlicht, das mehrere Schülerinnen und Schüler des BORG zeigt. Ihre Gesichter sind zu erkennen. Der Begleittext zum Bild lautet: „Schülerinnen und Schüler des BORG Dreierschützengasse auf dem Weg zur Gedenkstätte vor der Schule am Tag nach dem Amoklauf.“ Das Foto wurde in der Zwischenzeit gelöscht.

Mehrere Leserinnen und Leser haben sich an den Presserat gewandt. Sie kritisierten, dass die Veröffentlichung des Bildes die Persönlichkeitssphäre der betroffenen Schülerinnen und Schüler verletze.

In seiner Stellungnahme betonte der Chefredakteur des Mediums, dass es der Redaktion ein großes Anliegen gewesen sei, den Persönlichkeitsschutz der Schülerinnen und Schüler zu wahren. Das veröffentlichte Foto sei von der „European Pressphoto Agency“ übernommen worden. Den mit der Fotoauswahl betrauten Kolleginnen und Kollegen sei dieses Foto zunächst distanziert genug erschienen.

Nach der Veröffentlichung des Online-Artikels habe die Redaktion Feedback zu dem gegenständlichen Foto bekommen, auch von der Mutter einer auf dem Foto abgebildeten Schülerin. Die Redaktion habe schnell verstanden, dass die Veröffentlichung des Fotos sensibel sei. Das Foto sei daraufhin umgehend aus dem Online-Artikel entfernt worden. Zudem habe ein Mitglied der Standard-Chefredaktion jener Mutter auch geholfen, Kontakt zu Foto-Agenturen herzustellen, um eine weitere Verbreitung des Bildes möglichst zu verhindern.

Die Redaktion habe sich bereits intensiv Gedanken darüber gemacht, wie sie in Zukunft in ihrer Berichterstattung noch sensibler sein könne, um in solchen Ausnahmesituationen einen besseren Ausgleich zwischen authentischer Berichterstattung und der persönlichen Sphäre beteiligter Personen zu finden. Auch der Einleitungsbeschluss des Senats sei Anlass gewesen, noch einmal über den Vorfall zu reflektieren.

In der Verhandlung ergänzte die stellvertretende Chefredakteurin des Mediums, dass die Redaktion die Veröffentlichung des Fotos in Zusammenhang mit einer einfühlsamen Reportage über eine Gedenkfeier für möglich gehalten habe. Rückblickend betrachtet sei die Veröffentlichung jedoch ein Fehler gewesen.

Der Senat hält zunächst fest, dass sich die Schülerinnen und Schüler nach dem Attentat an ihrer Schule in einer Ausnahmesituation befunden haben und deshalb in erhöhtem Maße auf ihre Persönlichkeitssphäre Rücksicht genommen werden muss (siehe die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex [Persönlichkeitsschutz und Schutz der Intimsphäre]). Ferner verweist der Senat auf Punkt 5.4 des Ehrenkodex, wonach die Anonymitätsinteressen von Verbrechenopfern besonders zu achten sind.

Darüber hinaus handelt es sich bei den Betroffenen um Minderjährige, bei denen der Persönlichkeitsschutz generell stark ausgeprägt ist. So ist gemäß Punkt 6.3 des Ehrenkodex vor der Veröffentlichung von Bildern von Jugendlichen die Frage eines öffentlichen Interesses daran besonders kritisch zu prüfen.

Auch wenn der Ehrenkodex für die vorliegende identifizierende Bildberichterstattung klare Vorgaben macht, hält es der Senat aus den folgenden Gründen für vertretbar, von einem Ethikverstoß abzusehen.

Zum einen ist im Falle der Berichterstattung über ein Schulattentat von einem stark ausgeprägten Informationsinteresse der Öffentlichkeit auszugehen (siehe Punkt 10 des Ehrenkodex).

Zum anderen hat sich das Medium nach der Kritik an der Veröffentlichung vorbildlich verhalten: Das Foto wurde umgehend entfernt; der Mutter einer abgebildeten Schülerin wurde außerdem geholfen, die weitere Verbreitung über Fotoagenturen zu verhindern. Schließlich wurde der Vorfall redaktionsintern umfassend aufgearbeitet und die stellvertretende Chefredakteurin hat die Veröffentlichung in der Verhandlung als Fehler bezeichnet.

Darüber hinaus weist der Senat darauf hin, dass das Medium generell zurückhaltend agiert hat, was die Berichterstattung über das Schulattentat in Graz anbelangt.

Der Senat begrüßt es, dass die Redaktion in Zukunft beim Persönlichkeitsschutz von Jugendlichen noch sensibler vorgehen wird.

Bis zu einem gewissen Grad fließt in die Bewertung des Senats auch mit ein, dass auf dem Foto nicht eine einzelne Schülerin oder ein einzelner Schüler sondern eine Schülergruppe gezeigt wird, die einen verhältnismäßig gefassten Eindruck macht. Zudem wurde das Foto auf dem Weg zu einer Gedenkveranstaltung im öffentlichen Raum aufgenommen.

In einer Gesamtbetrachtung stuft der Senat somit die vorliegende **Fotoveröffentlichung noch nicht als Verstoß gegen den Ehrenkodex** ein. Gemäß § 20 Abs. 2 lit. c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates war das **Verfahren daher einzustellen**.

Österreichischer Presserat

Senat 2

Vors. Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar

02.09.2025